

Fachgruppentagung
Finanzdienstleister
19. September 2018

Herzlich willkommen!

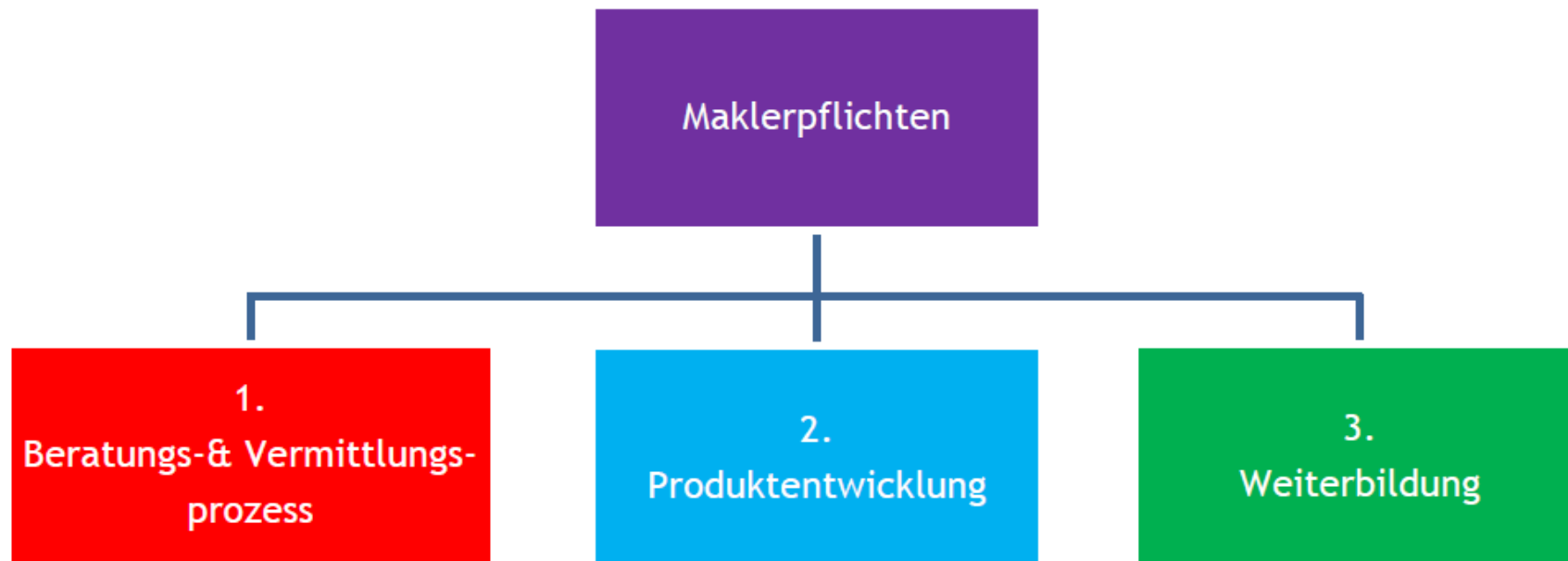
Tagesordnung

■ 1. IDD - VORSCHAU

(Vortragsinhalte teilweise aus Vorträgen von Alpbach 2018 von Hr. Ministerialrat MMag. Stefan Trojer u. Hr. Prof. Mag. Erwin Gisch verwendet)

■ 2. DSGVO - erste Erfahrungen

1. IDD - VORSCHAU

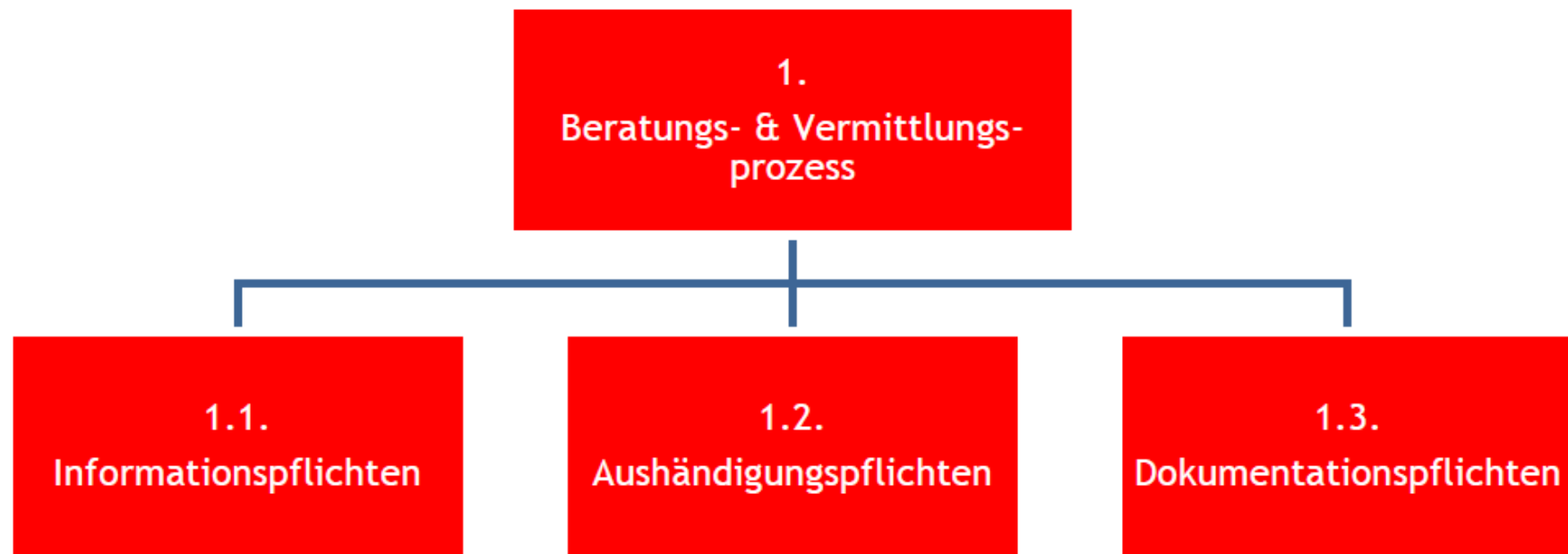


1. IDD - VORSCHAU

WESENTLICHE NEUERUNGEN:

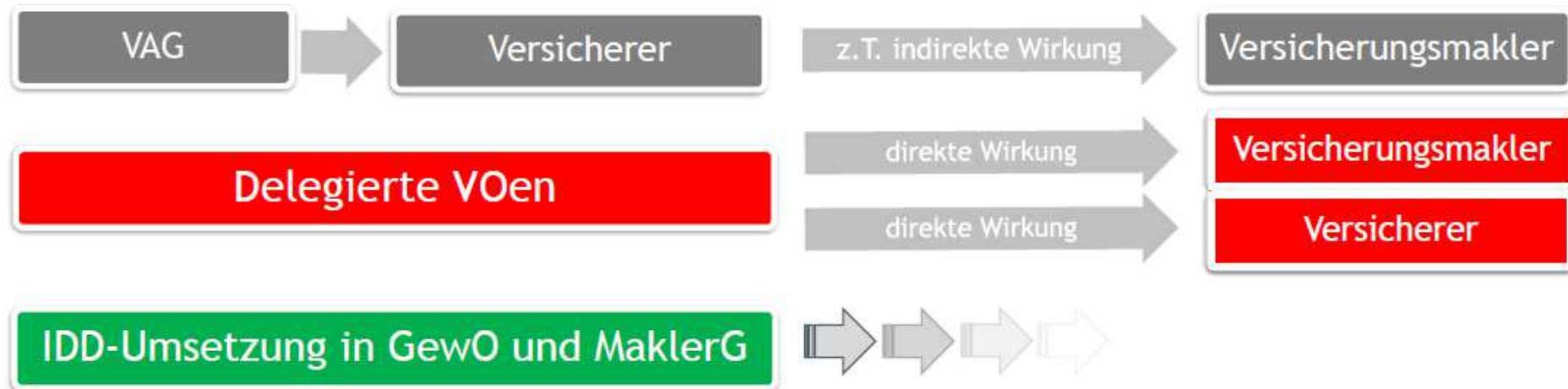
- 15 Std. JÄHRLICHE FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG
- STATUSKLARHEIT
- REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERGÜTUNG
- BERATUNGSPFLICHT , PROVISION
- Eingeschränkte Informationspflicht Nebengewerbe
- SONDERREGELUNGEN ANLAGEPRODUKTE
- AUSBILDUNG einheitlich

1. IDD - VORSCHAU



1. IDD - VORSCHAU

Diverse Auswirkungen auf Makler / Maklerpflichten ab 1.10.2018,
obwohl IDD in GewO noch nicht umgesetzt !!



1. IDD - VORSCHAU

- GewO Fortbildung:
 - Art 10 IDD = § 137b Abs. 3 GewO (Entw.)
 - betrifft Vermittler selbst sowie deren Angestellte (analog VU)
 - Fachorganisation legt Ausbildungsinhalt fest – fraglich „interne Ausbildungen“ Startzeitpunkt 2019
 - Nebentätigkeit - keine Fortbildung
 - Vermögensberater: Sonderregelung, 20h Fortbildung
 - wiederholte Nichterfüllung – Entziehung – elektronische Unterstützung ?
 - Fachorganisationen, alle drei ?
 - Teil der Weiterbildungsverpflichtung durch unabhängige Ausbildungsorganisation

1. IDD - VORSCHAU

- STATUSKLARHEIT

Statusklarheit

- Makler, Agent – entweder oder
- Überleitung, 6 Monate
- übrige Berechtigung ruhend
- entspricht frühere Rechtslage

1. IDD - VORSCHAU

- VO – zur VERGÜTUNG INHALTE:

Art. 17 (3) Vergütung darf nicht Verpflichtung zum Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse widersprechen

- betrifft alle Beteiligten, VU, VM, Angestellte
- § 128 VersVertrRÄG: FMA VO - optional
- insbesondere kein Anreiz ein schlechteres Produkt zu empfehlen
- Annehmen auch nicht zulässig
 - Grundsätzlich aber Zulässig Provisionen & Bonifikationen
 - Offenlegung: Art & Quelle der Vergütung

1. IDD - VORSCHAU

■ VO – zur VERGÜTUNG INHALTE:

- Vergütung (vgl insb § 128 VAG)
 - Verbot der Vergütung, wenn nicht im bestmöglichen Interesse des VN gehandelt wird
 - Verbot, Vergütung, Verkaufsziele oder andere Anreize so zu gestalten, dass dem VN best. Produkte empfohlen/angeboten werden, obwohl ein anderes Produkt den Bedürfnissen des VN besser entspricht ...
 - Verordnungsermächtigung an FMA, Vergütungspraktiken für unzulässig zu erklären
 - Zusätzlich für Versicherungsanlageprodukte (§ 135 VAG): Provisionen / Gebühren oder andere nicht-monetäre Vorteile nur dann zulässig, wenn
 - keine nachteilige Qualität der Dienstleistung &
 - best interest gewahrt wird

1. IDD - VORSCHAU

- VERTRIEB mit und ohne BERATUNG
- Art. 20 Produkt muss Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen = Mindeststandard
- zu dokumentieren
- Beratung = Abgabe einer persönlichen Empfehlung
- Makler, Mehrfachagent: Beratung
- auch wenn keine Beratung (Einfachagent) jedenfalls Informationsblatt, Art. 30 vs Art 20 - Art 30 Abs. 2, jedenfalls Angemessenheitstest
- Info soll wohlinformierte Entscheidung des Kunden ermöglichen
- Vers.Anlage Prod.-zusätzlich Eignungstest/Zweckmäßigkeit

1. IDD - VORSCHAU

- INFORMATION NICHT ANLAGEPRODUKTE
- Identität, Anschrift, Register, Beteiligung
- ob Kunde vertreten wird oder VU
- Art der Vergütung, Gebühr (Kunde), Provision (VU)
- Informationsblatt
- Nebentätigkeitsvermittler etwas eingeschränkte Informationen

1. IDD - VORSCHAU

- INFORMATION BEI ANLAGEPRODUKTEN
- Vermeidung von Interessenskonflikten (Definition festlegen)
- Vorkehrungen zur Vermeidung treffen
- Interessenskonflikte erkennen u. offenlegen geg. Kunden
-
- bei Beratung: ob regelmäßige Beurteilung der Eignung
- Leitlinien und Warnhinweise zu Veranlagungsrisiken
- Kosten aggregiert, auf Verlangen nach Posten
- BIB gemäß PRIIP-VO

1. IDD - VORSCHAU

■ VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTE

- Beratung (Makler, Mehrfachagent): Prüfung Geeignetheit
Beurteilung anhand Kenntnissen, finanzielle Verhältnisse,
Möglichkeit Verlust zu tragen, Anlageziele, Risikotoleranz
- ohne Beratung (bei Einfachagent Kundenverzicht möglich) –
Angemessenheit, anhand Kenntnissen;
- Abgrenzung zu Wünsche/Bedürfnisse
- It Art 26 IDD nicht für Nebentätigkeitsvermittler relevant

1. IDD - VORSCHAU

- ZIELMARKT** – Delegierte VO zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)
- Produktentwicklungs- und -genehmigungsverfahren für „manufacturer“, idR VR, ausnahmsweise wohl auch Makler; evtl auch co-manufacturing
 - Zielmarkt
 - Sorgfältige Auswahl des für den Zielmarkt angemessenen Vertriebskanals
 - Delegierte VO zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)
 - Überwachungspflicht durch Produkthersteller, dass Vertreiber/Vermittler *entsprechend den Zielen der von den Herstellern festgelegten Produktgenehmigungsverfahren handeln*;
insb regelmäßige & angemessene Überprüfung, ob Produkte auf dem ermittelten Zielmarkt vertrieben werden (Art 8 Deleg. VO POG)
 - Lenkungsanforderungen für Vertreiber / Vermittler / Makler (Art 10 Deleg. VO POG)
 - Meldepflicht (auch des Maklers) an manufacturer (Art 11 Deleg. VO POG)
 - Dokumentationspflicht des Vertreibers /Maklers
- NEU in de IDD
 - VU muss Makler Prüfen? Ob Ziel- markt eingehalten wird
 - Kontroll- rechte ?

1. IDD - VORSCHAU

- FMA ZWAR NICHT ZUSTÄNDIG für UNS als VB , VM aber
- § 272 VAG – Änderung

§ 272. (1) Die FMA kann von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Geschäftsgebarung und die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen und festlegen, ...

(2) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben der FMA unverzüglich schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können.

(3) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von Versicherungsvermittlern gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie vor Ort prüfen; ...

1. IDD - VORSCHAU

- Mehr dazu am NM nach dem Mittagessen

2. DSGVO - erste Erfahrungen

- Seit 100 Tagen haben wir die DSGVO
- Datenschutzbehörde hat deutlich mehr zu tun als bei Zeiten DSG2000
- 721 Beschwerden seit 25.05.-11.09.18 – und 252 Meldungen zu Datenschutzverletzungen (2017:66) – deutlich mehr
- Es laufen 115 Verwaltungsstrafverfahren u. 58 Prüfverfahren
- Umfang zu prüfen wären 330000 Unternehmen – aktuell mit 28 dann mit +6 also 34 Mitarbeitern
- Beschwerde muss fundiert u. begründet sein – ein einfaches Mail reicht nicht – GUT für die UNTERNEHMEN u. WICHTIG
- Geschätzt wird das erst 1 DRITTEL DSGVO FIT ist???

2. DSGVO - erste Erfahrungen

- Bei erstmaligen Verstößen soll gewarnt – nicht gleich gestraft werden
- Haben Sie Ihre DSGVO Hausaufgaben erledigt?
- VU versenden seit Wochen neue Vereinbarung oder Zusätze – wo gleich die IDD mit der DSGVO gleichermaßen in einem Dokument geregelt wird.

2. DSGVO - erste Erfahrungen

- Mappe angelegt u. Griffbereit ?
- Inhalte:
 - Verfahrensverzeichnis Zusammenfassung
 - Wer ist der Verantwortliche
 - Verfahrensverzeichnis Detail
 - Beschreibung der TOMs
 - Muster Datenschutzerklärung
 - Datenschutzvereinbarungen Mitarbeiter – Partner
 - Datenschutz Homepage – geprüft
- Zusätzlich in Mappe Gelwäsche Risikoerhebungsbogen

2. DSGVO - erste Erfahrungen

VERMÖGENSBERATER										
Datenschutzgrundverordnung - Verarbeitungszweck	Version 02/2018	Verantwortlicher:								
Betroffenkategorie	Datenkategorie	Rechtsgrund	Zweck	System	Löschfrist	Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter
Kunde	Stammdaten	Auftrag	Auftragsabwicklung	Auftragssystem	Länge des Vertragsverhältnisses,	Finanzdienstleister	Kooperationspartner	Buchhaltung/Steuerbehalter		
	Kontaktinformation	Berechtigtes Interesse	Kommunikation	Auftragssystem	Länge des Vertragsverhältnisses,	Finanzdienstleister	Kooperationspartner	Buchhaltung/Steuerbehalter		
	Auftragsdaten zur Beratung und Veranlassung Beratungsdokumentation	Auftrag	Auftragsabwicklung	Auftragssystem	Länge des Vertragsverhältnisses,	Finanzdienstleister	Kooperationspartner	Buchhaltung/Steuerbehalter		
		Berechtigtes Interesse	Auftragsabwicklung, rechtliche Bestimmungen	Auftragssystem	Länge des Vertragsverhältnisses, Gesetzliche Bestimmungen		Kooperationspartner			
Mitarbeiter	Stammdaten	Lohnverrechnung	Lohnverrechnung	Lohnverrechnungssystem	Länge des Vertragsverhältnisses,			Buchhaltung/Steuerbehalter	Behörden	
	Kontaktinformation	Berechtigtes Interesse	Kommunikation	Kontaktverwaltung	Länge des Vertragsverhältnisses,			Buchhaltung/Steuerbehalter		
	Bankdaten	Lohnverrechnung	Lohnverrechnung	Lohnverrechnungssystem	Länge des Vertragsverhältnisses,			Buchhaltung/Steuerbehalter		Hausbank
	Sozialversicherungsnummer	Lohnverrechnung	Lohnverrechnung	Lohnverrechnungssystem	Länge des Vertragsverhältnisses,			Buchhaltung/Steuerbehalter	Behörden	
Kooperationspartner	Stammdaten	Auftrag	Auftragsabwicklung	Auftragssystem	Länge der Geschäftsbeziehung, Gesetzliche Bestimmungen					
	Angebots- und Auftragsdaten	Auftrag	Auftragsabwicklung	Auftragssystem	Länge der Geschäftsbeziehung, Gesetzliche Bestimmungen					
	Kontaktinformation	Berechtigtes Interesse	Auftragsabwicklung	Auftragssystem	Länge der Geschäftsbeziehung, Gesetzliche Bestimmungen					

2. DSGVO - erste Erfahrungen

N (gemeinsam) / Verantwortli	Zweck	Betroffensgruppe	Datenkategorien	Empfänger Intern	Empfänger Extern	Übermittlung Drittstaaten	Rechtsgrundlagen*	Löschfrist / Aufbewahrungs	Techn. U. organisatorische Maßnahmen (Abweichungen)	Anmerkungen
Auftragsabwicklung										
Geschäftsleitung	Geschäftsabwicklung (allgemein) inklusive der notwendigen Korrespondenz mit Kunden, Lieferanten und Anbietern der vertriebenen Dienstleistungen und Produkte sowie Ablage / Speicherung der personenbezogenen Daten	Kunden Interessenten Mitarbeiter / Beschäftigte Werkvertragsnehmer Anspruchspartner bei Kunden / Dienstleistern / Versicherungen / Banken Prämienzahler sonstige an der Vertragsbeziehung beteiligte Personen (z.B. Begünstigte)	Kundennummer oder sonstiges individuelles Kennzeichen Stammdaten Kontaktdaten Kommunikationsdaten Daten zum Vertragsverhältnis (z.B. auch Gesundheitsdaten bei Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungen) Daten über Vertragsanbahnung / Beratungsprotokolle Daten über die Vertragsabwicklung inkl. Verschreibungen und Zahlungsdaten Daten über die Vertragsbeendigung (z.B. auch Storno) Daten über Versicherungsfälle (inkl. Gesundheitsdaten bei Schadensfällen) Bankverbindung der Kunden	unterschiedliche Abteilungen je nach den betrieblichen organisatorischen Notwendigkeiten	Versicherungen, Banken als Vertragspartner des Kunden im Rahmen der Vermittlung Kunden selbst Haftungsdach freie Mitarbeiter Partner, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen z.B. im Rahmen von Büro-gemeinschaften	grundsätzlich nein, nur dann wenn, die Versicherung oder Bank (als Vertragspartner des Kunden) im EWR-Ausland ihren Sitz hat (Standardvertragsklauseln)	Vertrag gesetzliche Verpflichtung bei Newsletter: Einwilligung bei Werbemaßnahmen per Post: berechtigtes Interesse	7 Jahre nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Daten angefallen sind (§ 132 BAO) und darüberhinaus zur Geltendmachung von Ansprüchen oder Abwehr von Ansprüchen (z.B. auch bei steuerlichen Fragen) bei Newsletter / Werbemaßnahmen: 3 Jahre nach dem letzten Kontakt	keine	
		Interessenten	Daten über die Vertragsbeendigung (z.B. auch Storno)		Gütschen,					
		Prämienzahler	Daten über Versicherungsfälle (inkl. Gesundheitsdaten bei Schadensfällen)		Rechtsvertreter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer					
		Anspruchspartner bei Kunden und Lieferanten	Bankverbindung der Kunden		Finanzamt und sonstige Behörden /					
		sonstige an den Vertragsbeziehungen beteiligte dritte Personen (z.B. Begünstigte)			an einem Schadensfall beteiligte Personen					
					Auftragsverarbeiter: Auftragsverarbeiter: EDV-Betreuer inkl. Fernwartung Internet- und Email-Provider (technische Infrastruktur) Newsletterversendung Speicherung und Datenhaltung (Storage) z.B. in der Cloud oder in einem Rechenzentrum Vergleichsportale					
Rechnungswesen										
N (gemeinsam) / Verantwortli	Zweck	Betroffensgruppe	Datenkategorien	Empfänger Intern	Empfänger Extern	Übermittlung Drittstaaten	Rechtsgrundlagen*	Löschfrist / Aufbewahrungs	Techn. U. organisatorische Maßnahmen (Abweichungen)	Anmerkungen
Finanzabteilung	Rechnungswesen Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit Kunden und Lieferanten, einschließlich automationunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.	Sachbearbeiter Debitoren Kreditoren Kontaktpersonen Vertreter sonstige Zahlungsempfänger sonstige Einzahler Sicherheitengeber	individuelles Kennzeichen Rolle (in der DV) Stammdaten Kontaktdaten Kommunikationsdaten Anspruchspartner Vertragsdaten Lieferdaten	zuständige Fachabteilung	Auftragsverarbeiter bei der Versendung und Leistungserbringung Banken beim Zahlungsverkehr Steuerberater Rechtsvertreter Finanzbehörden und sonstige Behörden Statistik Austria	nein, nur wenn eine Leistung in einem Drittland erbracht wird (Standardvertragsklauseln)	Vertrag, Gesetz	Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen	keine	

Seite 1

2. DSGVO - erste Erfahrungen

Holzer Fin.GmbH

Stand 250518

So sollte Inhalt
Aussehen von
Mappe!

DSGVO

GELDWÄSCHE

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

IDD

2. DSGVO

Verfahrensverzeichnis -Datenschutzgrundverordnung

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle

Holzer Finanzberatungs GmbH, Hauptstraße 3 c, 3012 Wolfsgraben, FbNr. 390056m,

2. Geschäftsleitung

Michael Holzer, Geschäftsführer

3. Verantwortlicher im Sinne Datenschutzgrundverordnung

Michael Holzer, Geschäftsführer

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Vertrieb, Verkauf sowie Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte im Bereich Versicherungsvermittlung und Vermögensberatung.

Nebenzwecke sind unterstützende Funktionen insbesondere die Personal- und Lieferantenverwaltung.

Durchführung der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke sowie im Auftrag von Auftraggebern gemäß den bestehenden Vertragsvereinbarungen.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen

Es wird zu folgenden Gruppen zur Erfüllung der Zweckbestimmung aufgeführten personenbezogenen Daten bzw. Datenkategorien erhoben, verarbeitet und genutzt:

Kundendaten: insbesondere **Stammdaten und Kontaktdaten**, wie Telefon-, Fax- und E-Mail-Daten, sowie **Auftragsdaten**, die zur Vertragserfüllung und Verrechnung notwendig sind.

Beschäftigtendaten:

zu Beschäftigten zählen insbesondere: Arbeitnehmer, Auszubildende, Bewerber, Ausgeschiedene und Praktikanten. Verarbeitet werden Vertragsdaten und Leistungsdaten soweit dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.) Beispiele: Vertrags- und Abrechnungsdaten, Daten zur Personalverwaltung und -steuerung; Arbeitszeiterfassungsdaten sowie Zutrittskontrolldaten; Terminverwaltungsdaten; Daten im Rahmen der Unternehmenskommunikation und IT-Systemnutzung und der hierbei gesetzlich erforderlichen Protokollierung, vorgeschriebene Daten welche für gesetzliche Bestimmungen von Behörden benötigt werden sowie Bankdaten zur Lohn- und/oder Entgeltauszahlung.

2. DSGVO - erste Erfahrungen

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten dürfen oder anfordern (z.B. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Aufsichtsbehörden).

Externe Stellen (Auftraggeber und Auftragnehmer) im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.

Weitere externe Stellen wie z.B. Versicherungen / Banken / Steuerberater / Rechtsanwälte / IT Dienstleister (Soweit dies zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist).

Interne Verarbeitung, Personen / Abteilungen, die an der Ausführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses beteiligt sind (im Wesentlichen: Kundenverwaltung, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Warenwirtschaft, Einkauf, Vertrieb, Telekommunikation und IT).

8. Regelfristen für die Löschung der Daten

Es bestehen Aufbewahrungspflichten welche sich nach den Vertragsverhältnissen, berechtigten Interessen des Verantwortlichen, gesetzlichen Bestimmungen und/oder einer Einwilligung des Betroffenen richten. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

9. Beilage

Tabelle der Datenverarbeitung für die Datenschutzgrundverordnung.

Holzer Finanzberatungs GmbH

Verantwortlicher

Wien,

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.